

Jugendspielordnung

Anlage 4: Bestimmungen zur Bildung von Spiel- und Teamgemeinschaften

1. Einleitung

Diese Bestimmungen regeln die Bildung von Spielgemeinschaften und Teamgemeinschaften im SHVV.

2. Spielgemeinschaften

2.1 Spielgemeinschaften können nur gebildet werden von kompletten Männer- und/oder Frauenabteilungen zweier oder mehrerer Mitgliedsvereine des SHVV.

2.2 Ein Mitgliedsverein kann pro Geschlecht nur Mitglied in einer Spielgemeinschaft sein.

2.3 Mannschaften von Spielgemeinschaften können am Spielbetrieb (Erwachsene, Jugend, Senioren, BFS) auf Landesebene, regionaler und nationaler Ebene teilnehmen.

3. Teamgemeinschaften

3.1 Teamgemeinschaften sind der Zusammenschluss von Spielern zweier oder mehrerer Mitgliedsvereine in ein oder mehreren Mannschaften.

3.2 Im Ligaspielbetrieb dürfen Teamgemeinschaften pro Geschlecht nur unter Beteiligung der gleichen Mitgliedsvereine gebildet werden.

3.3 Im Jugendspielbetrieb dürfen Teamgemeinschaften pro Geschlecht nur unter der Beteiligung der gleichen Mitgliedsvereine gebildet werden.

3.4 Teamgemeinschaften können am Spielbetrieb auf SHVV-Ebene teilnehmen:

3.4.1 Ligaspielbetrieb bis einschließlich Landesliga

3.4.2 BFS-Spielbetrieb

3.4.3 Spielrunde um den Jugendlandescup (LC-Runde), ohne Quali-LM und LM

3.5 Spieler von Teamgemeinschaften dürfen im Rahmen des Höferspielens nur in Mannschaften der gleichen Teamgemeinschaft und nicht in Mannschaften des Stammvereins eingesetzt werden. Spieler mit einer Spielberechtigung für eine Mannschaft eines Stammvereins dürfen im Rahmen des Höferspielens nicht in Mannschaften der Teamgemeinschaft eingesetzt werden.

3.6 Eine Teamgemeinschaft wird allen Stammvereinen bei der Berechnung der zulässigen Anzahl von Mannschaften gemäß Ziffer 5.4.2 LSO bzw. 3.4.1 und 4.6.1 JuDufü zugerechnet.

4. Bildung und Auflösung von Spiel- und Teamgemeinschaft

4.1 Die Bildung von Spiel- und Teamgemeinschaften ist beim SHVV-Vorstand bis zum 30.06. eines Jahres zu beantragen. Dem Antrag beizufügen ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Stammvereinen, in dem unter Verwendung des offiziellen SHVV-Vordrucks folgende Punkte zu regeln sind:

4.1.1 Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SHVV sowohl während des Bestehens der Spiel- bzw. Teamgemeinschaft als auch nach deren Auflösung,

4.1.2 Aufteilung der erworbenen Spielklassenzugehörigkeit nach einer Auflösung der Spiel- bzw. Teamgemeinschaft.

4.1.3 Vertretung der Spiel- bzw. Teamgemeinschaft in Rechtsverfahren,

- 4.1.4 Vertretung der Spiel- bzw. Teamgemeinschaft auf Verbandstag und Fachversammlungen.
- 4.2 Die Erklärung gemäß Ziffer 4.1.2 ist jährlich nach Veröffentlichung der Spielklasseneinteilung bis spätestens 30.06. unaufgefordert zu erneuern und der spielleitenden Stelle vorzulegen.
- 4.3 Die Auflösung von Spiel- bzw. Teamgemeinschaften ist spätestens bis zum 30.06. eines Jahres zu erklären.
- 4.4 Spielerpässe werden auf Namen der Spiel- bzw. Teamgemeinschaft ausgestellt.
- 4.5 Verpflichtungen aus der Lizenztrainer- und Jugendförderpflicht können die Mitgliedsvereine einer Spiel- und Teamgemeinschaft gemeinschaftlich erfüllen. Maßnahmen der Stammvereine zur Jugendförderung gemäß Ziffer 7.6 Anlage 1 zur LSO werden in der Punktwertung zunächst auf die Verpflichtungen der Stammvereine angerechnet, überzählige Punkte auf die Teamgemeinschaft. Maßnahmen von Teamgemeinschaften zur Jugendförderung werden in der Punktwertung zunächst auf Verpflichtungen der Teamgemeinschaft angerechnet. Überzählige Punkte können auf die Stammvereine übertragen werden.

10. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
31.05.2013	Jugendvollversammlung	01.07.2013